

Kreisverband Essen

Kreisgeschäftsstelle:
Alfredistraße 31
45127 Essen
Ruf: 0201/222572
Fax: 0201/2437492

fdp_essen@t-online.de

Seite 1 von 2
1. Juli 2015

Beitragsordnung der Essener FDP

Der Kreisparteitag hat am 11. Juni 2015 beschlossen:

§ 1 – Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
- (2) Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

§ 2 – Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister erklärt. Die durch diese Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grundlage einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.
- (2) Nach folgender Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag jährlich	Mindestbeitrag monatlich
0 bis 2.600 Euro	150,00 Euro	12,50 Euro
2.601 bis 3.600 Euro	200,00 Euro	16,66 Euro
3.601 bis 4.600 Euro	250,00 Euro	20,83 Euro
über 4.600 Euro	300,00 Euro	25,00 Euro.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag abweichend von der Regelung des Absatzes (2) bei Mitgliedern ohne Einkommen oder in Fällen besonderer finanzieller Härte niedriger festzusetzen.
- (4) Der Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 3 – Beitragsentrichtung

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum anzugeben, für den der Beitrag entrichtet wird.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit anderen Forderungen gegenüber einer Gliederung der Partei ist nicht statthaft.

§ 4 – Beitragspflichtverletzung

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (3) Liegt eine gültige Mailerreichbarkeit des Mitglieds vor, kann eine Mahnung auch auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 5 – Mandatsträgerbeiträge

- (1) Mandatsträger oder Mitglieder in einer vergleichbaren politischen Funktion oder eines Amtes sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.
- (2) Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen der Schatzmeister mit den Mandatsträgern bei Beginn der Funktions- oder Amtsübernahme für deren voraussichtliche Dauer vereinbaren.

§ 6 – Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis zu einer möglichen zukünftigen Änderung.
- (2) Veränderungen dieser Beitragsordnung können ihre Wirkung stets nur für nach einer Beschlußfassung beginnende zukünftige Zeiträume entfalten. Rückwirkende Änderungen sind unzulässig.

Hinweis: Steuerliche Informationen nach aktueller Rechtslage

An eine Partei entrichtete Mitgliedsbeiträge können wie Spenden steuerlich geltend gemacht werden: Pro Privatperson sind bis zu 3.300 Euro im Jahr begünstigt, bei gemeinsamer Veranlagung also bis zu 6.600 Euro, und zwar unabhängig von ggf. zusätzlichen Zuwendungen an andere Vereine oder für gemeinnützige Zwecke.

Für die ersten 1.650 Euro (bzw. 3.300 Euro) wird nach § 34g EStG exakt 50% der Summe der Zuwendungen von der Steuerschuld abgezogen. Das Finanzamt erstattet also genau die Hälfte zurück. Darüber hinausgehende Beiträge können erneut bis zur Höhe von weiteren 1.650 Euro (bzw. 3.300 Euro) nach § 10b EStG in der Steuererklärung als Sonderausgabe in Ansatz gebracht werden. Dadurch reduziert sich die Steuerzahlung folglich ferner in Abhängigkeit vom individuellen Steuersatz. Eine Quittung wird bis Anfang des Folgejahres automatisch zugestellt.